VERORDNUNG (EWG) Nr. 962/88 DER KOMMISSION

vom 12. April 1988

Zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/88 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen für im Sektor Obst und Gemüse zu treffende Schutzmaßnahmen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (3) festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 346/88 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/88 (5), sieht besondere Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern vor.

Die für die Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile bisher beantragen Lizenzen übertreffen den üblichen Umfang der einschlägigen Einfuhren.

Da der Tafeläpfelmarkt in der Gemeinschaft durch umfangreiche Bestände und Marktrücknahmen sowie durch Preise gekennzeichnet ist, die auf den wichtigsten Erzeugmärkten beträchtlich unter denen des Vorjahres liegen, könnten diese Einfuhren schwere Marktstörungen zur Folge haben, so daß die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährdet und insbesondere den Gemeinschaftserzeugern schwere Schäden zugefügt würden. Unter diesen Umständen müssen gegen die Einfuhr der genannten Erzeugnisse dringend Schutzmaßnahmen getroffen werden, indem die Erteilung von Einfuhrlizenzen für den Zeitraum ausgesetzt wird, der zur erneuten Überprüfung der Lage des Tafeläpfelmarkts insgesamt erforderlich ist.

Da die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen so bestimmt worden ist, daß sie die für die Verbringung der Tafeläpfel in die Gemeinschaft benötigte Zeit weitgehend deckt und es den Marktbeteiligten ermöglicht, die Einfuhrlizenzen bereits vor der Abfahrt der Frachtschiffe zu erhalten, braucht nur den auf dem Weg in die Gemeinschaft befindlichen Erzeugnissen Rechnung getragen zu werden, für die Einfuhrlizenzen erteilt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Tafeläpfeln der Unterpositionen 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Chile wird im Zeitraum vom 15. bis zum 22. April 1988 ausgesetzt.

(2) Die am 18. April 1988 unerledigten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse werden abgelehnt und die diesbezüglichen Sicherheiten umgehend freigegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1988, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 73.